

Von: Gemeinde Bad Blumau <gde@bad-blumau.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: <kohl@bad-blumau.gv.at>
Gesendet am: 24.03.2023 17:51:42
Betreff: Begutachtungsentwurf Einwendung Gemeinde Bad Blumau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermittle ich Ihnen den Einwand der Gemeinde Bad Blumau zum Begutachtungsentwurf (Entwicklungsprogramm zum Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“).

Mit freundlichen Grüßen,

Bgm. Andrea Kohl, BA BA
Gemeinde Bad Blumau
8283 Bad Blumau 65
Tel. 03383/2206



GEMEINDE BAD BLUMAU

A-8283 Bad Blumau 65 Tel.: 03383/2206 Fax: DW 15

e-mail: gde@bad-blumau.gv.at www.bad-blumau-gemeinde.at

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung
zH Frau HRⁱⁿ Mag^a. Andrea Teschinegg
Stempfergasse 7
8010 Graz
per email: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bad Blumau, 24.3.2023

GZ: 347/23

Betrifft: Entwicklungsprogramm zum Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“
(**Begutachtung**) des Amtes der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht durch die
Abteilung 13 am 26.01.2023 (GZ: ABT13-146114/2023-4) – Einwendung der
Gemeinde Bad Blumau zum Begutachtungsentwurf in offener Frist (Fristende
24.03.2023) gemäß § 14 (1) Z.3 StROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bad Blumau gibt im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens zum
vorgesehenen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“
(SAPRO Erneuerbare Energie) fristgerecht nachfolgende Einwendung ab:

Siedlungspolitische Festlegungen im Rahmen der Teilrevision des Örtlichen
Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00, VF 4.03 in Verbindung mit der geplanten ÖEK-Änderung VF 4.04
und der geplanten FWP-Änderung VF 3.35 – Sachbereichskonzept „Energie“ und Standortkriterien
für „PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400m²“ (Auflageentwurf):

Die Gemeinde Bad Blumau hat in der Gemeinderat-Sitzung am 27.06.2022 die Änderung des
Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF 4.03 (Teilrevision) zur Strukturierung der räumlichen
Zuordnungen von Siedlungsräumen und besonderen Funktionen im Freiland sowie der Ordnung
von Siedlungsgebieten endbeschlossen. Ggst. Änderung ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen
und liegt dzt. zur Genehmigungsüberprüfung in der Abt. 13, Amt der Stmk. Landesregierung.

Die Beschlussfassung über die Auflage zur ÖEK-Änderung VF 4.04 und der FWP-Änderung 3.35
Sachbereichskonzept „Energie“ und Standortkriterien für „PV- und Solarfreiflächenanlagen >
400m²“ erfolgt bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 28.03.2023.

Die diesbezüglichen Problemstellungen wurden sehr intensiv diskutiert und betrifft dies auch die
grundsätzliche Fragestellung hinsichtlich der Festlegung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des

Gemeindegebietes. Diesbezüglich hat am 09.03.2023 auch eine BürgerInnen-Versammlung in der Gemeinde Bad Blumau stattgefunden. Der grundsätzliche siedlungspolitische und kommunalpolitische Standpunkt der Gemeinde richtet sich prioritär auf die Errichtung von PV- und Solaranlagen auf den vorhandenen Dachflächen von bestehenden baulichen Anlagen im Gemeindegebiet.

Darüber hinaus ist sich die Gemeinde Bad Blumau durchaus bewusst, dass im Sinne der angestrebten Klimaschutzziele und Maßnahmen, insbesondere der Reduktion von Treibhausgasemissionen die damit verbundene Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energien auch im Gemeindegebiet von Bad Blumau umgesetzt werden muss.

Im Zuge der derzeitigen Vorbereitung des Auflageentwurfes der ÖEK-Änderung VF 4.04 und der FWP-Änderung 3.35 „Sachbereichskonzept „Energie“ und Standortkriterien für „PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400m²““ wurde festgelegt, dass sämtliche Vorrangzonen (landwirtschaftliche Vorrangzonen, Grünzonen usw.) gem. REPRO Oststeiermark, entsprechend dem dzt. gültigen Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen (Stand 04/2021) für PV-Freiflächenanlagen seitens der Gemeinde negativ beurteilt werden und wurde im Rahmen des Sachbereichskonzeptes Energie ein Kriterienkatalog zur Standortuntersuchung für PV- Freiflächenanlagen dementsprechend ausgearbeitet.

I. STANDORT „LINDEGG“ (NORD)

Im Begutachtungsentwurf des SAPRO Erneuerbare Energie wird im Bereich der Schottersortieranlage eine PV-Vorrangzone (Anlage 2.15, Blatt 1) rund 300 m ndl. des Ortsteiles Lindegg festgelegt.



1. ÖEK-Änderung VF 4.04 – Sachbereichskonzept „Energie“ und Standortkriterien für „PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400m²“ (Auflageentwurf):

Der ggst. Standort ist gem. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00, VF Nr. 4.04 „Kriterienkatalog Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen“ (Auflageentwurf) unter Berücksichtigung grundlegender Strukturierung der räumlichen Zuordnung von Siedlungsräumen und besonderer Funktionen im Freiland sowie des gelt. Leitfadens des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, erstellt von den Abteilungen 13, 15 und 17, Stand: 04.04.2021 als Ausschlussbereich für die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400 m² auf Grund der Lage innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO Oststeiermark (Stand 2016) festgelegt.

2. Gegen den nördlichen Standort „Lindegg“ wird seitens der Gemeinde Bad Blumau im Einzelnen grundsätzlich kein Einwand erhoben, da der ggst. Bereich durch die bestehende Schottersortieranlage bereits vorbelastet ist bzw. auf Grund der gegebenen gering- und gering- bis mittelwertigen Wertigkeit des Acker- und Grünlandes. Zudem ist der Standort durch die gegebene, zumindest zweiseitig von Waldflächen umgebene Lage begünstigt.

Im Falle der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist jedoch eine visuelle Abschirmung mittels verpflichtender Pflanzung einer Hecke jedenfalls vorzunehmen, um die erforderliche Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen.



Abbildung 2: Ausschnitt aus der Bodenkarte des eBod, unmaßstäblich

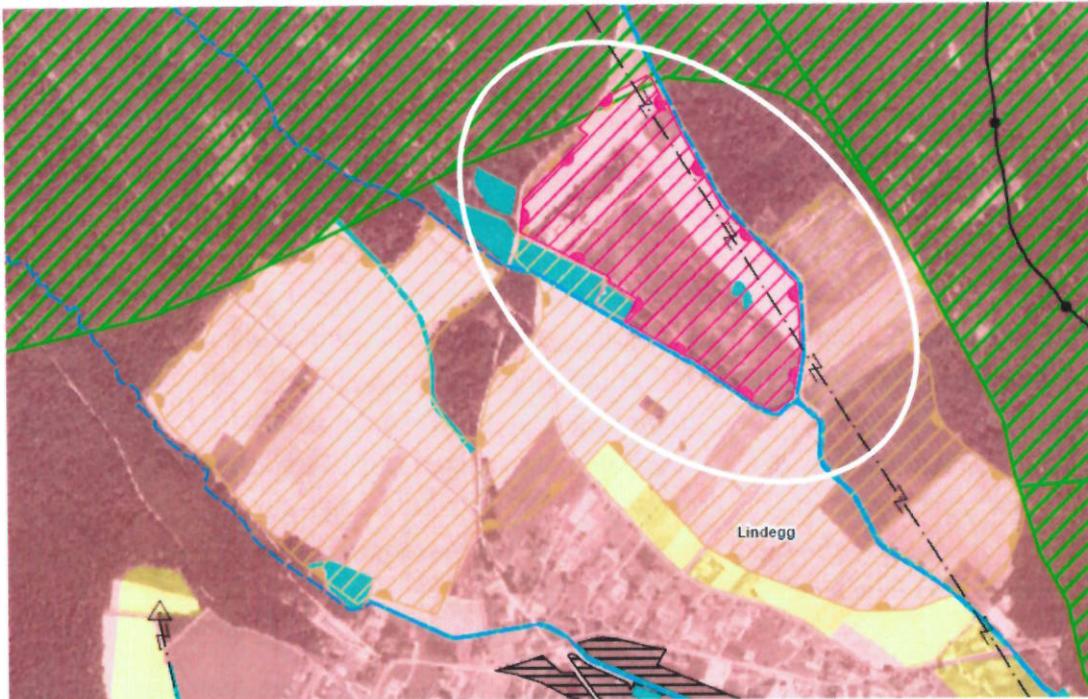


Abbildung 3: Ausschnitt aus der ÖEK-Änderung VF 4.04, „Kriterienkatalog Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen“ (Auflageentwurf) der Gemeinde Bad Blumau, unmaßstäblich

II. STANDORT „LINDEGG“ (SÜD)

Im Begutachtungsentwurf des SAPRO Erneuerbare Energie wird eine PV-Vorrangzone (Anlage 2.15 Blatt 2) rund 650 m südöstlich des Ortsteiles Lindegg festgelegt.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie, Anlage 2.15, Blatt 2/2, unmaßstäblich

1. Auswirkung auf Schutzgüter - Stellungnahme zu den relevanten Schutzgütern betreffend Umweltauswirkung

Gemäß Tabelle 16 (Umweltauswirkungen) zur Vorrangzone „Lindegg“ (umfasst zwei Standorte) des SAPRO Erneuerbare Energie werden insgesamt zweimal negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter seitens der Abteilung 17, Amt der Stmk. Landesregierung erkannt und werden dazu aus Sicht der Gemeinde Bad Blumau diese wie folgt ergänzt:

1.1 Mensch/ Nutzung (land- und forstwirtschaftliche Nutzung)

Die südliche Standortfläche „Lindegg“ liegt zur Gänze innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO für die Planungsregion Oststeiermark. Gem. digitaler Bodenkarte (eBod) wird die Bodenwertigkeit in ggst. Bereich als geringwertig, gering- bis mittelwertig und mittelwertig eingestuft. Hinsichtlich der wesentlich aussagekräftigeren und genaueren Angaben mittels Bodenklimazahl werden gem. Angaben der Landwirtschaftskammer für diesen Bereich Werte zwischen 42 bis 46 angegeben und handelt es sich somit hierbei jedenfalls um eine hochwertige landwirtschaftlich zu nutzende Ackerfläche.

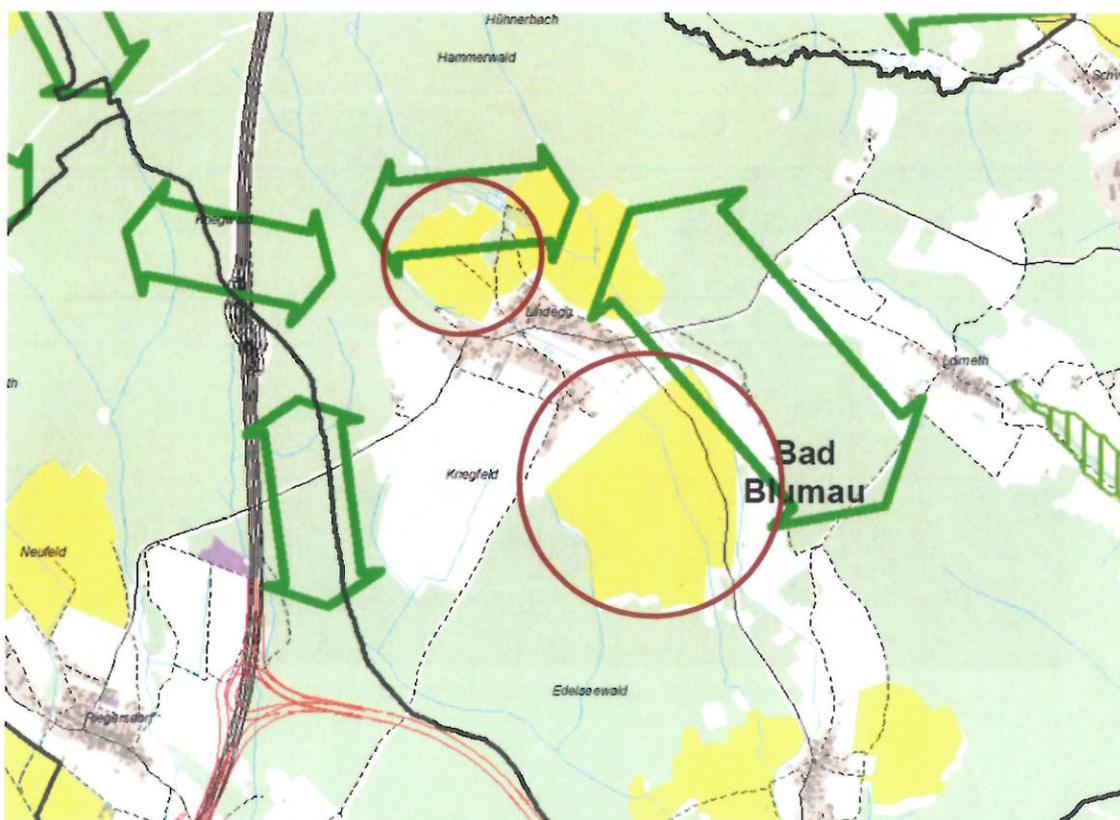


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem REPRO Oststeiermark, Vorrangzonenkarte, unmaßstäblich

2. Geltender Leitfaden zu PV-Freiflächenanlagen:

Gemäß dem geltenden Leitfaden des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, erstellt von den Abteilungen 13, 15 und 17, Stand: 04.04.2021 ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen unzulässig. Dass hier das öffentliche bzw. überörtliche Interesse größer ist und somit die eigenen Vorgaben des Leitfadens außer Kraft gesetzt werden, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Nach eigenen Angaben des Landes Steiermark, A17, zur Tabelle 16 (Umweltauswirkungen Vorrangzonen Lindegg) im SAPRO Erneuerbare Energie wird unter dem Schutzgut Fläche/Boden angeführt, dass es sich um geringwertiges Ackerland handelt. Dieser Aussage wäre zu ergänzen, dass die Wertigkeit des Ackerbodens gem. eBod als geringwertig, gering bis mittelwertig und mittelwertig angegeben wird aber gem. Auskunft der Landwirtschaftskammer in ggst. Bereich Bodenklimazahlen zwischen 42 und 46 vorliegen. Diesbezüglich wird nochmals angemerkt, dass die Bodenklimazahlen im Vergleich zur digitalen Bodenkarte (eBod) aussagekräftiger und genauer sind.

Eine nachhaltige und planmäßige Regionalplanung zur Sicherstellung der geeigneten, höherwertigen und landwirtschaftlich maschinell gut nutzbaren Böden für die bestehenden Betriebe im Gemeindegebiet von Bad Blumau gemäß gelt. REPRO Oststeiermark ist daraus nicht erkennbar.

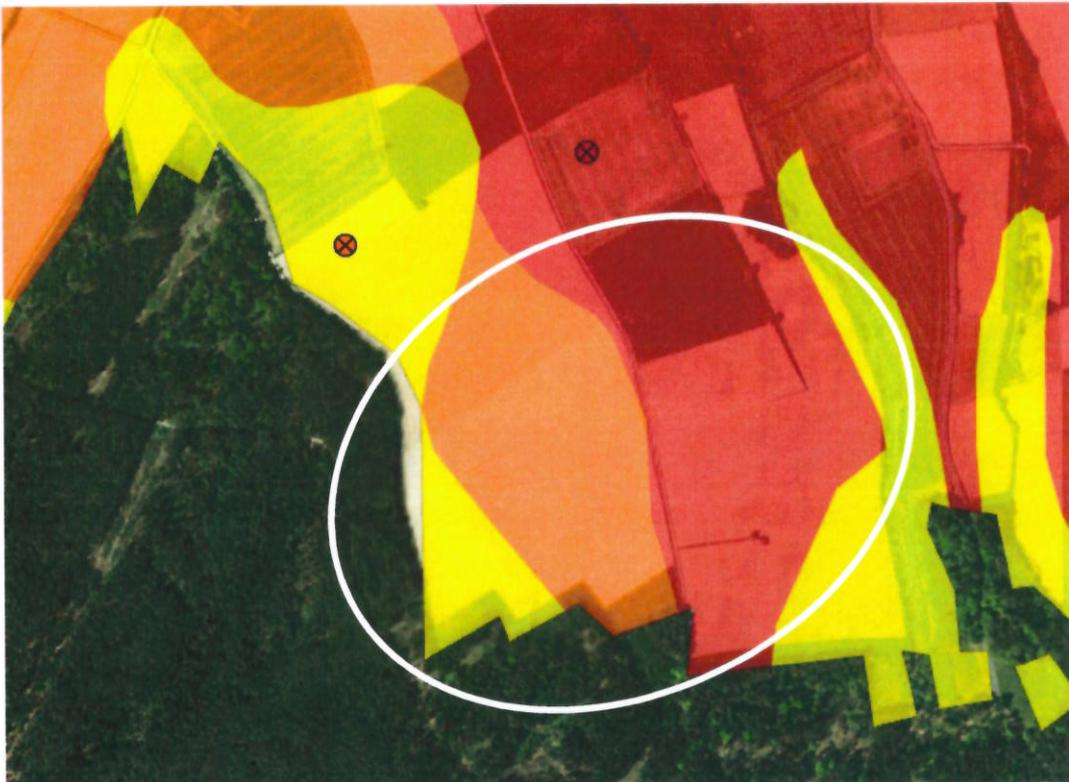


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Bodenkarte des eBod, unmaßstäblich

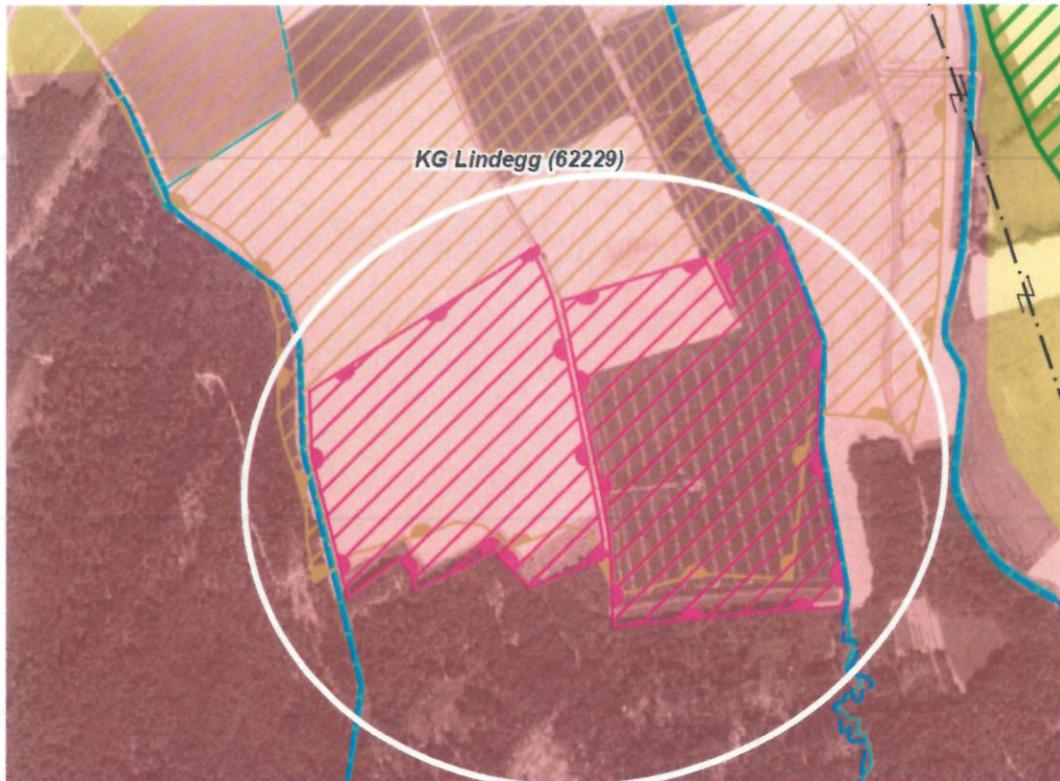


Abbildung 7: Ausschnitt aus der ÖEK-Änderung VF 4.04, „Kriterienkatalog Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen“ (Auflageentwurf) der Gemeinde Bad Blumau, unmaßstäblich

3. Der ggst. Standort ist gem. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00, VF Nr. 4.04 „Kriterienkatalog Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen“ (Auflageentwurf) unter Berücksichtigung grundlegender Strukturierung der räumlichen Zuordnung von Siedlungsräumen und besonderer Funktionen im Freiland sowie des gelt. Leitfadens des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, erstellt von den Abteilungen 13, 15 und 17, Stand: 04.04.2021 als Ausschlussbereich für die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400 m² festgelegt.

4. Zusammenfassung

Die Gemeinde Bad Blumau erhebt somit aufgrund der o.g. Wertigkeit der betroffenen Standortfläche und der damit einhergehenden Bedeutung als landwirtschaftlich genutzte Fläche, einen Einwand gegen die Festlegung der ggst. Fläche als PV-Vorrangzone im Rahmen des Entwicklungsprogrammes zum Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“.

III. STANDORT „LOIMETH“

Im Begutachtungsentwurf des SAPRO Erneuerbare Energie wird weiters eine PV-Vorrangzone (Anlage 2.75) im unmittelbaren nordwestlichen Anschluss des Ortsteiles Loimeth im flächenmäßigen Ausmaß von rund 30,11 ha festgelegt.



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie, Anlage 2.75, Blatt 1/1, unmaßstäblich

1. Auswirkung auf Schutzgüter - Stellungnahme zu den relevanten Schutzgütern betreffend Umweltauswirkung
 Gemäß Tabelle 18 (Umweltauswirkungen) zur Vorrangzone „Loimeth“ des SAPRO Erneuerbare Energie werden insgesamt dreimal negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter seitens der Abteilung 17 erkannt und werden dazu aus Sicht der Gemeinde Bad Blumau diese wie folgt ergänzt:
 - 1.2 Mensch/ Gesundheit
 Durch die vorgesehene Lage der Vorrangzone im unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an bestehende Siedlungsstruktur sowie der Lage beidseits der Dorfstraße und südöstlich der L438 ist jedenfalls von optischen Blendwirkungen auszugehen, auch auf den nordöstlich verlaufenden bzw. querenden Feldweg und besteht in diesen Bereichen aufgrund der Einsehbarkeit und der Nahelage zur Siedlungsstruktur des Ortsteiles Loimeth jedenfalls ein Widerspruch zum vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
 - 1.3 Mensch/ Nutzung (land- und forstwirtschaftliche Nutzung)
 Die nordöstlich sowie südwestlich angrenzenden Waldflächen sind gem. Waldentwicklungsplan als Flächen mit hoher Erholungsfunktion ausgewiesen und ist diesbezüglich jedenfalls von einer Beeinträchtigung durch die Vorrangzone auszugehen.
 - 1.4 Landschaft/ Erholung
 Die Vorrangzone im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur des Dorfgebietes Loimeth nimmt flächenmäßig eine dominierende Stellung ein, da die

vorgesehene Vorrangzone rund 30,11 ha umfassen soll und ist diese somit jedenfalls geeignet das vorherrschende Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen.

1.5 Biologische Vielfalt/ Fauna und Flora

Der überwiegende Flächenanteil der Vorrangzone liegt innerhalb des Lebensraumkorridors Nr. 171 „Lindegg“ (Kategorie 3 – sehr hoher Schutzbedarf (Engstelle, Waldinseln, Trittsteinbiotop im Korridor)) und ist dieser Bereich durch einen sehr hohen Schutzbedarf charakterisiert. Der Argumentation im SAPRO Erneuerbare Energie, wonach dies als eher unproblematisch angesehen wird, kann nicht gefolgt werden. Auch der Hinweis darauf, dass angrenzende Waldflächen Korridorfunktionen übernehmen, ist nicht nachvollziehbar, da sich durch die vorgesehene Vorrangzone die Breite des Korridors in diesem Bereich von rund 1.050 m auf lediglich 550 m reduzieren würde und dies eine Halbierung darstellt. Eine Berücksichtigung des Lebensraumkorridors in der festgelegten Breite ist jedenfalls anzustreben und kann einer Reduktion des Korridors durch die Vorrangzone im vorliegenden Ausmaß raumordnungsfachlich nicht zugestimmt werden.

1.6 Ressourcen/ Wasser/ Boden/ Fläche

Die Angaben, wonach der „Loimethbach“ die Vorrangzone im Nordosten begrenzt, ist augenscheinlich nicht korrekt, da dieser die ggst. Vorrangzone durchquert.

Die betreffenden Flächen sind zum jetzigen Zeitpunkt im Grundeigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, welcher als Vollerwerbsbetrieb geführt wird. Eine Nutzung dieser Fläche als PV-Freiflächenanlage würde somit jedenfalls existenzgefährdende Auswirkungen erzeugen.

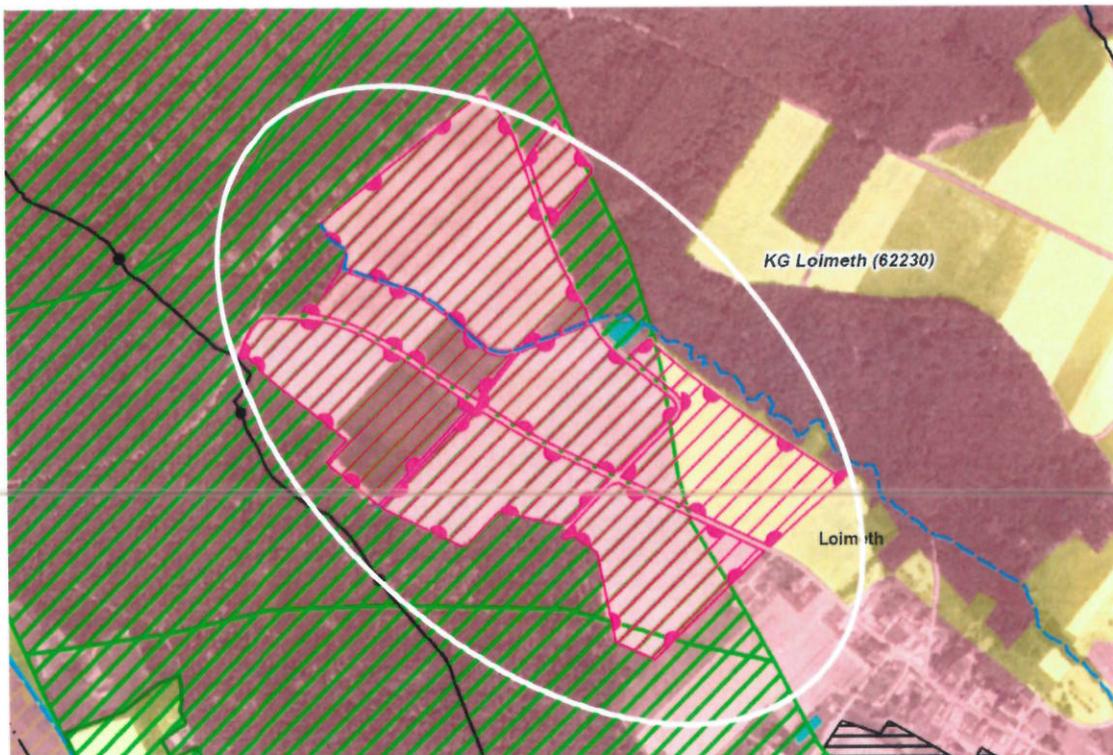


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Bodenkarte des eBod, unmaßstäblich



Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Digitalen Atlas Steiermark (Lebensraumkorridor), unmaßstäblich

2. Der ggst. Standort ist gem. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00, VF Nr. 4.04 „Kriterienkatalog Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen“ (Auflageentwurf) unter Berücksichtigung grundlegender Strukturierung der räumlichen Zuordnung von Siedlungsräumen und besonderer Funktionen im Freiland sowie des gelt. Leitfadens des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, erstellt von den Abteilungen 13, 15 und 17, Stand: 04.04.2021 vor allem auf Grund der Lage innerhalb des Lebensraumkorridors überwiegend als Ausschlussbereich für die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400 m² festgelegt.



3. Zusammenfassung

Die Gemeinde Bad Blumau erhebt somit aufgrund der o.g. aufgezählten Punkte, betreffend die zu erwartenden Umweltauswirkungen der betroffenen Standortfläche, einen Einwand gegen die Festlegung der ggst. Fläche als PV-Vorrangzone im Rahmen des Begutachtungsentwurfes des Entwicklungsprogrammes zum Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“.

IV. VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN:

Allen österreichischen Gemeinden steht gemäß Art. 118 Abs 3 B-VG das Recht und die Pflicht hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erfüllung der örtlichen Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu – und zwar nur der Gemeinde. Dies wird nunmehr offensichtlich seitens des Landes Steiermark auf überörtlicher Ebene weiter eingeschränkt.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf für insgesamt 3 Vorrangzonen im Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Blumau im Flächenausmaß von insgesamt 63,92 ha ist Inhalt der überörtlichen Raumplanung, welche durch die Stmk. Landesregierung geregelt wird und daher klar der überörtlichen Raumplanung hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesregierung zuzurechnen.

Dabei zu beachten ist, dass Raumordnungsprogramme nur solche Festlegungen treffen dürfen, bei denen das überörtliche Interesse überwiegt und dieses eindeutig und nachweislich ist (VfSlg 11.633). Die parzellenscharfe Ausweisung von Standorten in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch bedarf es einer ausreichenden Grundlagenforschung und auch der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (VfSlg 14.616). Für die Festlegung der Vorrangzone „Lindegg“ (zwei Standorte) und „Lometh“ fehlt es offensichtlich an einer schlüssigen und nachvollziehbaren Grundlagenforschung. Eine Begründung, wieso genau diese Standorte untersucht und festgelegt wurden und nicht vergleichbare Alternativstandorte im Gemeindegebiet untersucht wurden, liegt derzeit nicht vor. Es würden sich nämlich auch Flächen innerhalb des Gemeindegebietes anbieten, welche z. B. nicht nahezu ausschließlich innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone zu liegen kommen (siehe dazu die gemeindeweite Untersuchung der Standortkriterien für „PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400m²“ (Auflageentwurf)). Die Gemeinde Bad Blumau vermisst diesbezüglich die Prüfung von Varianten (Alternativstandorten) wie sie seitens des Gesetzgebers jedenfalls vorgesehen sind.

V. ZUSAMMENFASSUNG:

Zusammenfassend hält die Gemeinde Bad Blumau fest, dass die Abteilung 13 im Wege der Übermittlung dieser Einwendung ersucht wird, vom Begutachtungsentwurf auf Basis der nunmehr fachlich dargelegten Auswirkungen und den fachlichen wie rechtlichen Widersprüchen zum gelt. REPRO Oststeiermark, dem geltenden Leitfaden zur Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen iVm der ÖEK-Änderung VF 4.04 und der FWP-Änderung VF 3.35 – Sachbereichskonzept „Energie“ und Standortkriterien für „PV- und

Solarfreiflächenanlagen > 400m²“ (Auflageentwurf), den kommunal- und siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Bad Blumau im Rahmen des Revisionsverfahrens zum 4. Örtlichen Entwicklungskonzept, iVm der endbeschlossenen noch nicht rechtskräftigen Änderung des ÖEK VF 4.03 (Teilrevision) und dem geltenden 3. Flächenwidmungsplan iVm. dem endbeschlossenen noch nicht rechtskräftigen FWP VF 4.00 der Gemeinde Bad Blumau, sowie der Argumentation der Landwirtschaftskammer und der damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der vorgesehenen Festlegung von Vorrangzonen für PV-Anlagen im Flächenausmaß von insgesamt 63,92 ha zum Schutze der bestehenden Ackerflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Blumau Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,



Bürgermeisterin Andrea Kohl, BA BA